

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 59 (1997)
Heft: 1-2

Artikel: Denkmalpflege in der Stadt Bern 1993-1996
Autor: Furrer, Bernhard / Fivian, Emanuel / Keller, Jürg
Kapitel: 1: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. EINLEITUNG

Rahmenbedingungen

Die Aufteilung der Zuständigkeiten von kantonaler und kommunaler Denkmalpflege ist in Bern klar und einfach, nämlich geographisch geregelt. Stellvertretend im abschliessenden Sinn vertritt unsere Amtsstelle die denkmalpflegerischen Belange auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Bern; die kantonale Denkmalpflege behält sich lediglich vor, in Fällen von ausserordentlicher Bedeutung, in denen die stadtbernerische Denkmalpflege aufgrund ihrer Einbindung in die Gemeindeverwaltung nicht zum Einsatz kommt, zu intervenieren.¹ Diese klare Regelung der Zuständigkeiten gilt für Bauten im privaten Eigentum ebenso wie für die Bauten der Einwohnergemeinde, der Burgergemeinde, des Kantons oder der Eidgenossenschaft (mit ihren Regiebetrieben). Detaillierte Absprachen mit der kantonalen Fachstelle sind vor allem im Beitragswesen notwendig, wo nach der Errechnung der subventionsberechtigten Kosten und der sich daraus ergebenden Beitragshöhe die beitragsleistende Instanz entsprechend den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und im Hinblick auf eine möglichst schlanke administrative Abwicklung gemeinsam festgelegt wird.² Der Beizug des Bundes für die Subventionierung besonders wichtiger denkmalpflegerischer Bauvorhaben wird durch die kantonale Denkmalpflege ausgelöst und koordiniert.

Im Verhältnis zu anderen schweizerischen Städten und zu deren Denkmäler-Dichte verfügt die stadtbernerische Denkmalpflege über bescheidene personelle Ressourcen. Neben dem Amtsleiter waren zu Ende der Berichtsperiode Jürg Keller, lic. phil I (Stellvertreter, Teilzeit 70 %), Emanuel Fivian, Architekt ETH/SIA (80 %), und Markus Waber, Architekt ETH/SIA (50 %), als Fachmitarbeiter beschäftigt. Die Administration wurde von Brigitte Müller (50 %), die Dokumentation von Sabine Künzi (50 %) betreut.

In fachlicher Hinsicht steht der Amtsstelle die *Denkmalpflege-Kommission der Stadt Bern* zur Seite. Zu Ende der

1 Dieses Szenario ist in den 18 Jahren des Bestehens der Stadtberner Denkmalpflege erst ein einziges Mal eingetreten, beim Abbruch der «Kocherhäuser» Laupenstrasse 25/27.

2 Für kleinere Beiträge kommt die Stadt allein auf. Beiträge in mittlerer Höhe trägt der Kanton bzw. die Kantonale Kunst- und Altertümerkommission, höhere Beiträge der Lotteriefonds. Bei Bauten in der Altstadt kann für ausserordentliche Aufwendungen die Bernische Denkmalpflege-Stiftung angegangen werden.

3 Vgl. Denkmalpflege in der Stadt Bern 1978–1984. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde. 47. Jg. 1985, Heft 1; Denkmalpflege in der Stadt Bern 1985–1988. In: ebd., 51. Jg. 1989, Heft 1 + 2; Denkmalpflege in der Stadt Bern 1989–1992. In: ebd., 55. Jg. 1993, Heft 1 + 2.

4 Neben den Vierjahresberichten dienen der Öffentlichkeitsarbeit alljährlich weitere Anstrengungen: die traditionelle, jeweils einem spezifischen Thema gewidmete Pressefahrt, zwei Führungszyklen «Bern für Bernerinnen und Berner», rund 40 weitere Führungen und Vorträge sowie zahlreiche Artikel und Beiträge in Tages- und Fachzeitschriften.

Berichtsperiode gehörten der unter dem Vorsitz des Denkmalpflegers tagenden Kommission folgende Mitglieder an: Christian Anliker, Innenarchitekt SWB, Hermann von Fischer, Architekt ETH, Prof. Dr. Enrico Riva, Fürsprecher, Sylvia Schenk, Architektin HTL, Dr. Jürg Schweizer, Kunsthistoriker, kantonaler Denkmalpfleger, und Martin Zulauf, Architekt ETH/SIA. Der Kommission werden an vierteljährlich stattfindenden Sitzungen wichtige Grundsatzfragen vorgelegt, wie beispielsweise die denkmalpflegerische Verhaltensweise bei bedeutenden Objekten. Sie nimmt Stellung zu den Inventaren, bevor diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden. Zuhanden des Gemeinderats stellt sie Antrag für die Festsetzung der Subventionen. Die Kommission tritt alle zwei Jahre als Jury für den *Dr. Jost Hartmann-Preis* zusammen, mit dem «die am schönsten renovierten Häuser der Altstadt Berns» ausgezeichnet werden. Das dazu erlassene Fondsreglement legt fest, dass vor allem herausragende Leistungen bei Innenrestaurierungen, die Erhaltung von Nutzungs- und Baustrukturen und besondere Leistungen bei der Erhaltung von Fassaden berücksichtigt werden. Die Auszeichnungen gehen an diejenigen Personen, denen ausserordentliche Verdienste zukommen, beispielsweise an Bauherrschaften, beteiligte Architekten und Architektinnen, beauftragte Restauratorinnen und Restauratoren oder Handwerker und Handwerkerinnen.

Zur Entstehung des Berichts

Die Vierjahresberichte der stadtbernischen Denkmalpflege sind bereits zur Tradition geworden: Wir legen hier die vierte Ausgabe vor, welche die Legislaturperiode 1993 bis 1996 umfasst.³ Der Sinn dieser Berichte liegt vor allem darin, der breiten Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen über die wichtigsten denkmalpflegerischen Realisierungen, über Erfolge, aber auch Schwierigkeiten, über langfristige Unternehmungen wie Inventare oder Planungen.⁴ Dabei spiegelt der Bericht die Meinung der einzelnen Sachbearbeiter – Architekten oder Architektinnen sowie Bauherrschaft-

ten würden vielleicht die Gewichte im konkreten Fall anders setzen. Das bewährte Konzept, wonach der Vierjahresbericht als Doppelnummer der «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde» erscheint und damit den grossen Kreis der besonders interessierten Mitglieder des Historischen Vereins des Kantons Bern erreicht, wurde beibehalten; der zusätzliche Sonderdruck wird vor allem an politisch Interessierte sowie Fachleute aus dem In- und Ausland versandt.

Die finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten, welche für die Erarbeitung und Publikation des Vierjahresberichts zur Verfügung stehen, sind knapp bemessen.⁵ Die bewusste Beschränkung geht von den Überlegungen aus, dass die Ressourcen der Denkmalpflege möglichst weitgehend für die Bewältigung ihrer eigentlichen Aufgabe, der Pflege von Denkmälern, eingesetzt und dass im Bericht nur Objekte und Informationen von allgemeinem Interesse behandelt werden sollten. Es ergibt sich daraus eine rigorose Auswahl der dargestellten Objekte, von denen viele stellvertretend für weitere, ähnlich gelagerte Gebäude oder denkmalpflegerische Fragestellungen stehen. Zudem erlaubt es der zur Verfügung stehende Raum lediglich, zusammenfassend und verkürzend zu berichten. Eine vollständige Liste der Bauten, mit welchen sich die Denkmalpflege während eines Jahres beschäftigte, ist jeweils im Verwaltungsbericht der Stadt Bern aufgeführt.⁶ Zudem sind entsprechend der Bedeutung des Objekts und der Tragweite der getroffenen Massnahmen selbstverständlich Dokumentationen im Archiv der Denkmalpflege greifbar: ausführliche, mit einem Schlussbericht des Sachbearbeiters versehene, oder knappe, die sich auf Planmaterial, Fotos und Notizen beschränken.

Für eine bescheiden ausgestattete Amtsstelle ist die zeitgerechte Herausgabe eines umfassenden Berichts jeweils mit einer Sonderanstrengung verbunden, an der alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen teilhaben. Ihnen allen ist für ihren Einsatz herzlich zu danken. Die Initia-
len am Schluss jedes Beitrags verweisen auf den zuständigen Sachbearbeiter, der auch den Text verfasst hat. Die Text- und Bildredaktion besorgte Sabine Künzi.

5 Dies wird deutlich, wenn die entsprechenden, teilweise jährlich und in opulenter Aufmachung erscheinenden Berichte anderer Denkmalpflegestellen der Schweiz betrachtet werden.

6 Band «Anhang», Kapitel XI.

Zu danken ist der Redaktion der «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde» für ihre Bereitschaft, den knappen Publikationsraum im Umfang einer Doppelnummer zur Verfügung zu stellen. Durch Beiträge der Bernischen Denkmalpflege-Stiftung und des Gemeinderats der Stadt Bern war es möglich, den Bericht durchgehend zu illustrieren und die notwendigen Sonderdrucke herzustellen. Allen beteiligten Stellen danken wir herzlich.

Gesellschaft und Denkmalpflege: Der grundsätzliche Auftrag

Denkmalpflege wird hierzulande als öffentliche Aufgabe verstanden. Die staatlich organisierte, durch die Politik artikulierte Gesellschaft ist bereit, die bauliche Hinterlassenschaft früherer Generationen oder vergangener Kulturen in ihren wichtigen Bestandteilen vor dem natürlichen Verfall und der leichtfertigen Zerstörung zu bewahren und sie unter bestimmten Voraussetzungen der uneingeschränkten privaten Verfügbarkeit zu entziehen. Sie nimmt dabei bewusst gewisse Einschränkungen einer maximalen Verwertbarkeit des Bodens und Abstriche bei der Ausnutzung bestehender Gebäudevolumen in Kauf, ist sogar bereit, Bauwerke ohne jegliche kommerzielle Nutzbarkeit, wie Burgen oder Ruinen, zu unterhalten.

Dem einzelnen Menschen ist ein *Urbedürfnis nach Erinnerung* an Ereignisse und Personen, an Räume oder Orte eigen. Erinnerungen an Kindheit und Jugend, an den weiteren Lebenslauf, an Familie, Wohnsituationen oder Berufserfahrungen gehören zum Fundament einer Persönlichkeit und ihrer Entfaltung. Sie vermitteln ihr die Sicherheit ihrer Herkunft und die Verbindung mit den Orten ihrer Heimat. Die Bedeutung der Biographie als menschlich essentielle Grundlage wird deutlich bei Personen, die durch kriegserische Ereignisse oder Naturkatastrophen den Bezug zu Elementen ihrer Heimat verloren haben. Was für den einzelnen Bürger, die einzelne Bürgerin lebensbestimmend ist, bildet für die Gesellschaft und ihre organisatorische Ausprägung, den Staat, die kollektive Erinnerung und

das kollektive Zugehörigkeitsgefühl zur Heimat im geschichtlich-kulturellen und im räumlichen Sinn. Diese Zugehörigkeit ist eine wichtige Basis für das Identitätsbewusstsein der gesellschaftlichen Gruppierungen und der staatlichen Gemeinschaft. Die je nach Region mit unterschiedlicher Intensität geförderte Erhaltung historischer Bauwerke durch die Gesellschaft entspringt dem Bewusstsein und der Erfahrung, dass dem menschlichen Streben nach Fortschritt, nach Verbesserung der ökonomischen Lebenssituation, langfristig nur Erfolg beschieden ist, wenn es auf der Herkunft, der kulturellen Verwurzelung, mithin auf einer sicheren Basis aufbaut.

Diese grundlegenden, Intellekt und Gefühl gleichermaßen berührenden Werte sind auf materielle Zeugnisse angewiesen, an denen sie gewissermaßen festgemacht werden können. Neben den schriftlichen Quellen, den Archivalien und Bilddokumenten, die materiell und intellektuell nur beschränkt zugänglich sind, sind es vor allem die Kulturlandschaft und darin besonders prägnant die *historischen Bauten*, welche für die Gesellschaft geschichtliche Erfahrungen wachhalten, sie im täglichen Leben begleiten. Die Erfahrung einer Landschaft oder die Erfassung von Baudenkmalern benötigt zunächst keinen langen gedanklichen Einführungs- und Einarbeitungsaufwand; die Präsenz der Objekte, die im täglichen Leben unmittelbar erfahren werden kann, spricht alle Mitglieder der Gesellschaft an, unabhängig von Alter oder Ausbildung. Landschaften und Denkmäler erlauben aber zusätzlich die emotionale oder intellektuelle Vertiefung in ihre Aussagekraft.

In diesem Sinne werden namentlich die Baudenkmalen zu einer *wichtigen gemeinsamen Basis* von Gesellschaft und Staat. Sie dokumentieren deren Geschichte und machen sie durch ihre dreidimensionale Präsenz begreifbar, gerade weil sie im Wortsinn begreifbar, erfassbar sind. Sie bilden ein Element der Konstanz in einer sich rasch wandelnden Welt, welche von einem Grossteil der Bevölkerung, von jüngeren und älteren Personen als bedrohlich und verunsichernd wahrgenommen wird. Die Bedeutung eines genügen-

den Anteils verlässlicher Konstanz im Verlauf eines Menschenlebens, welche die lebensnotwendigen Veränderungen trägt und als Basis stützt, ist allgemein anerkannt – die natürliche und die gebaute Umwelt (vertraute Orts- und Quartierbilder, ein Leben begleitende Baudenkmäler) tragen wesentlich dazu bei. In einer Zeit zunehmender Globalisierung und virtueller Wirklichkeiten lassen sie eine Identifikation mit einem Ort zu.

Die Denkmäler sind indessen nicht bloss rückwärts versichernde Erinnerungsstücke, eben Monumente.⁷ Sie sind auch *Basis für den Gang in die Zukunft*. Neue Entwicklungen in der Baukultur und in der bildenden Kunst versichern sich immer wieder der Baudenkmäler vergangener Epochen. Moderne Architekten und Architektinnen suchen in den historischen Bauten Referenzpunkte, schätzen sie als Lehrstücke, setzen sich auch für ihre Erhaltung ein.⁸ Alle politischen Kreise beziehen sich auf die staatlichen Bauten als Wahrzeichen der Institutionen vergangener Epochen. Auch in Wissenschaft und Technik basieren Errungenschaften auf den Grundlagen früherer Forschungen. «Ohne Herkunft keine Zukunft».⁹ Selbst die Markenstrategie weltweit operierender Unternehmungen folgt dieser Einsicht.

Für den Bereich der baulichen Denkmäler – der wichtigen historischen Einzelbauten, der Baugruppen und Ensembles und ganzer Ortsbilder – ist von den staatlichen Behörden die *Denkmalpflege als Fachinstanz* eingesetzt. Sie hat die Denkmäler zu erfassen und ihren Wert als Denkmal zu begründen. Sie hat die durch staatliche Erlasse und Gesetze generell geregelten Verhaltensweisen gegenüber den baulichen Zeugnissen zu konkretisieren und dort, wo Baudenkmäler gefährdet sind, gewissermassen als «Pflichtverteidigerin» für ihre Erhaltung zu plädieren. Seit langer Zeit sieht die Denkmalpflege eine wichtige Aufgabe in der frühzeitigen Beratung, in der Mitarbeit bereits während der Planungsphasen und in der technisch-restauratorischen Begleitung von Baumassnahmen.

Die Gesellschaft nimmt regen Anteil an den Bemühungen der Fachstellen, sie verlangt von ihnen einen

7 Monumentum kommt von «monere» (lat.): «mahnen», «erinnern», aber auch «verkünden», «vorhersagen».

8 Vgl. Architects' Council of Europe in White Paper. «Europe and Architecture Tomorrow», Bruxelles 1995.

9 Alexander Deichsel, Institut für Markentechnik, Genf. In: SF DRS, 10 vor 10 vom 5. Mai 1997.

engagierten Einsatz¹⁰ – in der Schweiz und im Ausland wurde durch Bürgerinitiativen oder in Volksabstimmungen immer wieder die denkmalpflegerische Arbeit unterstützt oder gar deren Intensivierung gefordert. Dies zeigt, dass die Denkmalpflege nicht im luftleeren politischen Raum operiert, sondern der Unterstützung der Bevölkerung und ihrer gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten bedarf, dass umgekehrt aber jede Gesellschaft über diejenige Denkmalpflege verfügt, die sie verdient.

Die Denkmalpflege der Stadt Bern wurde 1979 durch den Stadtrat, die Legislative, geschaffen. Anlass dazu war die schmerzliche Erkenntnis, dass die bestehende kantonale Fachstelle wohl wichtige Einzelbauten betreuen konnte, mit den ihr zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Kapazitäten jedoch nicht in der Lage war, die Altstadt von Bern, der im Bewusstsein der Bevölkerung ein besonderer Wert zukommt, vor der schleichenden Zerstörung durch Umbauten, Auskernungen oder Neubauten zu schützen. Auch in den altstadtnahen Aussenquartieren, die weitgehend im 19. und frühen 20. Jh. entstanden und eine Vielzahl ausgezeichneten Bauten mit einem überaus hohen Wohnwert aufweisen, war an einen durchgehenden, effizienten Schutz nicht zu denken. Seither unterhält die Stadt die mit vier Stellen bescheiden besetzte kommunale Denkmalpflege, an die der Kanton einen jährlichen Beitrag leistet. Die Denkmalpflege verursacht der Gemeinde zwar Kosten, sie bringt ihr aber auch wesentliche Vorteile: Durch die grundlegenden Verbesserungen in der Erhaltung der baulichen Substanz ist die Altstadt zum Identifikationsort der Berner Bevölkerung und zum wichtigsten touristischen Markenzeichen der Stadt geworden.¹¹ Ausserhalb der Altstadt ist es gelungen, die bedeutenden Wohnanlagen und wertvollen Quartiere in ihrer baulichen Qualität zu erhalten und damit einen entscheidenden Beitrag zu einem attraktiven Wohnumfeld zu leisten.¹² Zu erwähnen sind auch die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren, die hohe Verfügbarkeit bei der Beratung und die bedeutenden wirtschaftlich-gewerblichen Anreize durch ein aktives Beitragswesen.

10 Eine wichtige Schwelle war das Europäische Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz 1975.

11 Eintragung in der Liste der Weltkulturgüter der UNESCO 1983.

12 In Verbindung mit dem Bauklassenplan der Stadt Bern. Vgl. Denkmalpflege der Stadt Bern 1985–1988, 141.

13 Nott Caviezel hat in seinem Vortrag «Von der Einsamkeit des Fachurteils. Publikum und Experten im Widerspruch» am 29. August 1996 im Architekturforum Zürich teilweise ähnliche Gedanken entwickelt.

14 In der Stadt Bern ist die Inventarisierung weit fortgeschritten (vgl. Kapitel 6).

Während im vorausgegangenen Abschnitt die Grundlage denkmalpflegerischer Bemühungen und der Auftrag, welchen die Gesellschaft der Denkmalpflege überbindet, skizziert wurden, sollen nun – gewissermassen in umgekehrter Blickrichtung – die Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung durch die Denkmalpflege und ihr Verhältnis zur Öffentlichkeit dargestellt werden.¹³

Gegenstand des denkmalpflegerischen Einsatzes sind jene Bauten und Anlagen, die aufgrund einer sorgfältigen Analyse als *bedeutende Zeugen einer historischen, baugeschichtlichen oder künstlerischen Epoche* erkannt worden sind. Diese wichtigen Zeugen evozieren neben erfreulichen auch unerfreuliche Kapitel in unserer Geschichte: es können überlieferte Bauten herrschaftlicher und proletarischer Gesellschaftsschichten sein, gebaut von kirchlichen und weltlichen Bauherrschaften, sie umfassen neben zivilen auch technische und militärische Bauwerke, neben den Hochbauten auch deren Aussenanlagen sowie Plätze und Strassenzüge. Die Analyse der zeugnishaften Bedeutung wird durch die Denkmalpflege im Rahmen von Inventaren vorgenommen und im Einzelfall bei gegebenem Anlass vertieft. Die Inventare formulieren mit differenzierten Einstufungen verschiedene Bedeutungsgrade und, daraus abgeleitet, verschiedene Schutzziele.¹⁴ Neben der wissenschaftlichen Erfassung hat die Inventarisierung auch die Vermittlung ihrer Inhalte an die Eigentümerschaften und darüber hinaus an die breite Öffentlichkeit zum Ziel.

Die Denkmalpflege versucht, die Geschichtlichkeit der gebauten Umwelt im Einzelobjekt wie auch in der Baugruppe oder im Ensemble zu bewahren. Sie setzt der Kurzlebigkeit von Einzelentscheiden, der Aktualität des Tagesgeschehens eine *langfristige Perspektive* entgegen, welche sie aus der Erfahrung im Umgang mit dem baulichen Erbe ableitet. In diesem Sinne hat die Denkmalpflege eine eminent erzieherische Aufgabe wahrzunehmen. Es kann ihr daraus eine elitäre Rolle zugewiesen werden – elitär nicht im Sinne einer von der breiten Öffentlichkeit abgehobenen Instanz (dazu sind die Beispiele des Einsatzes Betroffener aus allen Bevölkerungs-

kreisen für ihre vertraute Heimat zu zahlreich), sondern elitär verstanden als berufene, der Sache verpflichtete, eine klare Linie einhaltende, gegebenenfalls auch gegen die politische Opportunität beharrlich anmahnende Instanz.

Die Denkmalpflege ist in der Würdigung ihrer Gesamtleistung jedoch auf die *Akzeptanz* in der breiten Öffentlichkeit und bei den politischen Entscheidungstragenden angewiesen. Die ihr zugewiesene Aufgabe kann sie langfristig nur dann erfüllen, wenn die Öffentlichkeit ihr Anliegen kennt und stützt.¹⁵ In Grundsatzfragen und im bedeutsamen Einzelfall wird sie allerdings, unbekümmert um den Applaus der Öffentlichkeit, klar ihre Fachmeinung artikulieren, unmissverständlich Stellung beziehen müssen. Sie hat dabei zunächst nicht von einer beliebigen Stufe des Kompromisses auszugehen, sie hat nicht die Wirtschaftlichkeit, die Bedeutung einer Massnahme für das Steuersubstrat, die Konsequenzen für die Komfortstufe von Wohnungen oder die Konkurrenzfähigkeit einer Firma zu bedenken, sondern in ihrem ureigenen Fachgebiet klare Aussagen zu erarbeiten und zu formulieren. Dabei ist eine wohl selbstverständliche Voraussetzung, dass sie ihre Stellungnahmen nach wissenschaftlichen Kriterien und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den ihr anvertrauten Baudenkmalern erarbeitet. Ihre Erkenntnisse und Meinungen müssen so formuliert sein, dass sie für die Beteiligten nachvollziehbar und einsichtig sind. Eine klare Haltung und unmissverständliche Zeichen sind gefragt. Die Ebenen von Erkenntnis und Entscheidung dürfen nicht vermischt werden. Es ist in wichtigen Fragen Aufgabe der politischen, allenfalls der richterlichen Instanzen, die Belange der Geschichtlichkeit der gebauten Umwelt gegen andere öffentliche Interessen abzuwägen und entsprechende Entscheide zu fällen.

Von der Denkmalpflege ist zu fordern, dass sie ihre Rolle als *Advokatin geschichtlicher Zeugnisse* konsequent spielt. Sie hat sie auch im Tagesgeschäft, im gewöhnlichen Einzelfall, gegenüber Eigentümerschaften und Architekten oder Architektinnen wahrzunehmen, mit denen Veränderungen historischer Bauten zu bestim-

15 Vgl. NIKE (Hrsg.):
Denkmalpflege und
Öffentlichkeit. Bern 1997.

men sind. In solchen Diskussionen kommt dem Denkmalpfleger oder der Denkmalpflegerin die heikle Aufgabe zu, bei aller Konsequenz der Grundhaltung offen zu bleiben für Zwischenlösungen, selber aktiv an tragfähigen Vorschlägen zu arbeiten und Lösungsmöglichkeiten der Beteiligten unvoreingenommen zu prüfen, aber auch den unverzichtbaren Bestand des Bauzeugen abzugrenzen von allfällig aufzugebenden Bestandteilen. Diese Gratwanderung zwischen übergeordneter Verantwortung und Ermöglichung heutiger Ansprüche, zwischen Wahrung des Bestands und aktueller Ergänzung gehört zu den anspruchsvollsten und befriedigendsten (aber auch zermürbendsten) Pflichten der Denkmalpflege.

Solche Aufgaben können nicht im bürokratisch genau abgesteckten Rahmen erfüllt werden; sie fordern einen engagierten Einsatz mit dem Mut, unbequem zu sein. Notwendig sind genaue Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, unabdingbar ist aber auch deren inhaltliche Füllung über die Buchstabentreue hinaus, die phantasievolle, auch ungewöhnliche Ansätze ermöglichende Suche nach Lösungen. Das Ziel ist dabei stets die *Unversehrtheit des Denkmals*, das als Belegstück früherer Zeiten von uns Heutigen an die kommende Gesellschaft weitergegeben werden soll und auch seine Wirkung im grösseren räumlichen Zusammenhang nicht verlieren darf. Es ist dabei eine zuweilen negierte Tatsache, dass bei allem Respekt vor der originalen Substanz, bei allen Skrupeln vor einschneidenden Veränderungen das Baudenkmal niemals wertfrei behandelt werden kann; bei jeder Instandsetzung, namentlich bei jeder Veränderung, interpretieren wir das Denkmal, manipulieren es gar. Spätere Generationen werden nach unseren Eingriffen (und allenfalls denjenigen unserer Vorfahren) nicht mehr ein neutrales, authentisches Zeugnis vor sich haben, sondern ein durch das An-Denken verändertes Andenken, eine durch später angelagerte oder entfernte Schichten in der präzisen Wahrnehmung der genauen Konturen verunklärte Gestalt. Ihre Substanz wird nicht nur Aussagen über ihre Entstehung, sondern auch über unseren heutigen Umgang, unsere Interpretationen und Geisteshaltungen ermöglichen.

Die Denkmalpflege verfügt heute über *weltweit anerkannte Grundregeln*,¹⁶ die als Richtschnur ihrer gedanklichen Grundstrukturen und Verhaltensweisen herangezogen werden können, und ihre Tätigkeit ist eingeschrieben in die Grundlagen staatlicher Tätigkeit, die in der Bundes- und Staatsverfassung, in eidgenössischen, kantonalen und städtischen Gesetzeserlassen und den zugehörigen Verordnungen definiert sind.¹⁷ Diese Grundlagen sichern der Denkmalpflege gewisse Einflussmöglichkeiten. Bedeutend wichtiger als solche rechtliche «Zwangsmittel» sind indessen die Notwendigkeit und der Wille, gemeinsam mit den beteiligten Personen *einvernehmliche Lösungen* zu finden; sie sind im Respekt vor der wertvollen historischen Substanz und ihrer ungeschmälerten Erhaltung, im Bewusstsein aber auch der Notwendigkeit einer adäquaten, dem Baudenkmal entsprechenden Nutzung in jedem Fall neu zu suchen.

Die Denkmalpflege hat sich weit entfernt vom Amateurstatus, der ihr zuweilen in früherer Zeit anhaftete und der noch heute teilweise die Tätigkeit von privaten Schutzorganisationen prägt. Die *wissenschaftliche Grundlagenarbeit* geschieht – abgesehen von der sorgfältigen Aufarbeitung von Einzelfällen aus konkret gegebenem Anlass – vor allem durch die bereits erwähnte Erarbeitung von Inventaren. Sie sind ein hervorragendes Instrument der wissenschaftlichen Erfassung des Denkmälerbestands und bilden die Basis für sachgerechte und auch nachvollziehbare Entscheide. Dabei ist das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Inventare stets den aktuellen Wissensstand reflektieren und nach Ablauf einer Forschergeneration wieder dem erweiterten Kenntnisstand anzupassen sind.¹⁸ Zur wissenschaftlichen Erfassung der Baudenkmäler stehen heute auch hoch differenzierte Methoden für die systematische Bauforschung zur Verfügung: die Methodik der Raumbücher, präzise Vermessungsmethoden, Datierungen durch Jahrringanalysen von Hölzern¹⁹ und typologische Vergleiche.²⁰ Im allgemeinen ist auch gut aufgearbeitetes Quellenmaterial vorhanden, das über Assekuranzbücher, Besitzer- oder Baugeschichte wichtige Hinweise zu den Baudenkmalen gibt.

16 Charta von Venedig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles, 1964; Charta von Florenz. Charta der historischen Gärten, 1981; Charta von Washington. Internationale Charta zur Denkmalpflege in Historischen Städten, 1987; Charta von Lausanne. Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes, 1989.

17 Der Kanton Bern allerdings arbeitet noch heute mit dem altertümlichen «Gesetz über die Erhaltung der Kunstalttümer und Urkunden» vom 16. März 1902. Ein kantonales Denkmalpflege-Gesetz ist gegenwärtig in Vorbereitung.

18 Dies betrifft die blossen Inventarlisten, die im Kanton Bern üblichen ausführlicheren Bauinventare und auch die Grossinventare wie beispielsweise die Kunstdenkmäler-Inventarisierung.

19 Dendrochronologie.

20 Die gut ausgebaute Typologie der kantonalen Denkmalpflege ist unentbehrliches Hilfsmittel.

Der hohe Anspruch an die denkmalpflegerische Arbeit setzt sich bei der Ausführung von Restaurierungen fort. *Naturwissenschaftliche Methoden* erlauben Material- und Schadensverlauf-Untersuchungen von immer höherer Präzision. Die Gefahr, zwar die Stelle nach dem Komma genau erfassen zu können, Gesamtzusammenhang und -proportion des Eingriffs aber falsch einzuschätzen, wächst mit zunehmender Technologisierung und Spezialisierung zusehends. Hier haben Denkmalpfleger und Denkmalpflegerin als Generalisten korrigierend einzugreifen. Für die Ausführung steht heute eine ganze Palette von *hochentwickelten Technologien* zur Verfügung. Die auf einem lebhaften Markt gepriesenen neuen Methoden sind – dies zeigen beispielsweise die vergangenen Jahrzehnte der Kunststoff-Euphorie in Restaurierungsvorhaben deutlich – nur mit äusserster Umsicht anzuwenden; häufig bewähren sich die seit Jahrhunderten bekannten, teilweise in Vergessenheit geratenen Methoden langfristig besser. Auch in diesen Bereichen hat die Denkmalpflege das Augenmass der Generalisten zu wahren, hat dafür zu sorgen, dass dem Denkmal durch ein Zuviel an Eingriffen oder durch einen unangemessenen Perfektionsgrad nicht Schaden zugefügt wird.

Abgesehen von wenigen Ausnahmen bedarf das Baudenkmal einer Nutzung, durch welche ein vitales Interesse der Eigentümerschaft gegeben ist: die Sicherstellung des «kleinen Unterhalts» und die langfristige Erhaltung des Werks. Der *Bestimmung der adäquaten Nutzung* kommt für die Wahrung der baulichen Substanz im Sinne der Zeugenschaft des Bauwerks eine zentrale Rolle zu. Dabei darf nicht von einer beliebigen «Integration des Vorhandenen in die Bedürfnisse der Gesellschaft»²¹ ausgegangen werden, vielmehr haben sich Art und Mass der Nutzung dem Denkmal in seiner materiellen und geschichtlichen Dimension unterzuordnen. Eine Anpassung an gewandelte oder gar neue Nutzungen kann und soll durchaus erfolgen, sie muss aber dort eingeschränkt werden, wo das Denkmal Schaden zu nehmen droht. In solchen Fällen kann es notwendig sein, dass die Denkmalpflege Anpassungen verweigert: Der Gebrauch des Denkmals findet seine

21 Heinz Horat:
Die Denkmalpflege und
der Umgang mit dem
Vorhandenen.
In: NZZ 30./31. Juli 1994,
53.

Grenze in der Bewahrung der unverzichtbaren, originalen Substanz. Im konkreten Fall muss dabei deren Authentizität verteidigt werden, es muss klargemacht werden, dass selbst die perfekteste Kopie, das «faux vieux», in keinem Fall die Geschichtlichkeit des Denkmals ersetzen kann. Aus solchen Überlegungen wird klar, dass die Denkmalpflege zwar in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle geeigneten, unter Umständen auch gegenüber der ursprünglichen Verwendung geänderten Nutzungen zustimmen kann, dass sich der heutige Gebrauch aber allenfalls eingeschränkt an den Gegebenheiten des Bauwerks zu orientieren hat, seiner Nutzung also keinesfalls Vorrang eingeräumt werden kann.

Die Denkmalpflege hat in der Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben zahlreiche zum Teil komplexe, geisteswissenschaftlich und technologisch anspruchsvolle Randbedingungen zu beachten. Die Öffentlichkeit erwartet von ihr, dass sie sich engagiert für ihre Belange einsetzt – mit einer lauen Denkmalpflege, die denkmalunverträgliche Forderungen nicht entschieden ablehnt, ist der Gesellschaft schlecht gedient. Sie hat ein Anrecht darauf, dass der Umgang mit dem Denkmal transparent und ausgehend von klaren Positionen ausgewiesen wird, besonders in jenen Fällen, in denen im Interesse der Gesamtbetrachtung Zwischenlösungen getroffen werden müssen. Die vom Baudenkmal abgeleiteten Erkenntnisse hat die Denkmalpflege gegenüber den an Planung und Bau Beteiligten zu vertreten und den Politikerinnen und Politikern, aber auch der breiteren Öffentlichkeit im Rahmen einer kontinuierlichen Information weiterzugeben. B.F.



*Nydeggkirche:
Aussenansicht mit «Altstadt-
bauten» der fünfziger Jahre.*